

**Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend
die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955)
und das Gesetz betreffend die Erteilung
von Unterricht in Gesellschaftstänzen
(Wiener Tanzschulgesetz 1996) geändert werden**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955), LGBl. für Wien Nr. 18/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 40/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 16 Abs. 1 tritt an Stelle der Betragsangabe "100 000 S" die Betragsangabe "7000 Euro" und an Stelle der Betragsangabe "5 000 S" die Betragsangabe "350 Euro".

Artikel II

Das Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996), LGBl. für Wien Nr. 12/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 18 tritt in Abs. 1 an Stelle der Betragsangabe "50 000 S" die Betragsangabe "3500 Euro" und in Abs. 2 an Stelle der Betragsangabe "30 000 S" die Betragsangabe "2100 Euro".

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

**Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend
die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955)
und das Gesetz betreffend die Erteilung
von Unterricht in Gesellschaftstänzen
(Wiener Tanzschulgesetz 1996) geändert werden**

VORBLATT

Problemstellung:

Legistische Maßnahmen im Zusammenhang mit der EURO-Umstellung. Änderung der Bestimmungen, die Schillingbeträge enthalten.

Ziel und Lösung:

Änderung der - Schillingbeträge enthaltenden - Strafbestimmungen des Wiener Kinogesetzes und Wiener Tanzschulgesetzes.

Alternativen:

Keine, da die Währung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 von Schilling auf Euro umgestellt wird.

Kosten:

Durch die gegenständlichen Gesetzesänderungen sind keine Kosten zu erwarten. Auch sind damit keine finanziellen Auswirkungen zu Lasten der Rechtsunterworfenen verbunden.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort in Österreich:

Durch diese Gesetzesänderungen selbst sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Wiener Kinogesetz 1955 und das Wiener Tanzschulgesetz 1996 enthalten in den jeweiligen Strafbestimmungen auch Schillingbeträge. Die Währungsumstellung auf EURO erfordert eine entsprechende Anpassung. Durch das gegenständliche Gesetz werden jene legislativen Maßnahmen gesetzt, die auf Grund der EURO-Umstellung per 1. Jänner 2002 notwendig sind (Änderung von Geldbetragsangaben von Schilling auf EURO). Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit erfolgte die Änderung **in einem** Gesetz.

Finanzieller Teil

Durch die gegenständlichen Gesetzesänderungen sind keine Kosten zu erwarten. Auch sind damit keine finanziellen Auswirkungen zu Lasten der Rechtsunterworfenen verbunden.

Besonderer Teil

Zu Artikel I und II (§ 16 Abs. 1 Wr. Kinogesetz, § 18 Abs. 1 und 2 Wr. Tanzschulgesetz):

Das Wiener Kinogesetz und das Wiener Tanzschulgesetz enthalten in den jeweiligen Strafbestimmungen im Zusammenhang mit dem Ausmaß der Geldstrafe (Strafrahmen) Schillingbeträge. Die Änderung der Betragsangaben in diesen Gesetzesbestimmungen ist auf Grund der Währungsumstellung von "Schilling" auf "Euro" notwendig (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002). Die Umrechnung erfolgt so, dass für je 100 Schilling 7 Euro gesetzt wurden. Dies gewährleistet, dass aus Anlass der EURO-Umstellung diesbezüglich kein Nachteil für die Rechtsunterworfenen entsteht.

Zu Artikel III (Inkrafttreten):

Das Inkrafttreten (1. Jänner 2002) hängt mit dem Zeitpunkt der Währungsumstellung auf EURO zusammen.

Wiener Kinogesez 1955

§ 16.

Strafbestimmungen

(1) **Übertretungen** der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Kinobetriebsstätten anzuwendenden Vorschriften des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, der zu diesen Gesetzen ergangenen Durchführungsverordnungen und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Anordnungen werden, sofern sie nicht gerichtlich strafbar sind, mit Geldstrafe bis zu **7000 Euro**, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen geahndet; wer als Filmvorführer oder als eine vom Konzessionär, Pächter oder Geschäftsführer für die Zeit seiner Abwesenheit bestellte Aufsichtsperson die ihm auferlegten Verpflichtungen verletzt, ist jedoch mit einer Geldstrafe bis zu **350 Euro** im Nichteinbringungsfall mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Wiener Tanzschulgesetz 1996

Strafbestimmungen

§ 18. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu **3500 Euro** zu bestrafen,

1. wer Tanzunterricht ohne Tanzlehrbewilligung (§ 1 Abs. 1), ohne Betriebsstättenbewilligung (§ 14 Abs. 1) oder trotz Untersagung (§ 12 Abs. 5) anbietet oder erteilt;
2. wer unbefugt die Bezeichnung "Tanzschule" bei der Namensführung oder bei der Bezeichnung der Betriebsstätte verwendet (§ 2 Abs. 1);
3. wer Hilfskräfte oder persönliche Vertreter heranzieht, die die persönlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und 3 nicht erfüllen;

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu **2100 Euro** zu bestrafen,

1. wer sich ohne Bewilligung eines Geschäftsführers oder Pächters (§ 10 Abs. 1) bedient;
2. wer Auflagen des Betriebsstättenbewilligungsbescheides, Auflagen gemäß § 15 Abs. 3 bis 5 oder die Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes betreffend die Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz) nicht einhält.

Wiener Kinogesez 1955

§ 16.

Strafbestimmungen

(1) **Übertretungen** der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Kinobetriebsstätten anzuwendenden Vorschriften des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, der zu diesen Gesetzen ergangenen Durchführungsverordnungen und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Anordnungen werden, sofern sie nicht gerichtlich strafbar sind, mit Geldstrafe bis zu **10000 S**, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen geahndet; wer als Filmvorführer oder als eine vom Konzessionär, Pächter oder Geschäftsführer für die Zeit seiner Abwesenheit bestellte Aufsichtsperson die ihm auferlegten Verpflichtungen verletzt, ist jedoch mit einer Geldstrafe bis zu **5000 S**, im Nichteinbringungsfall mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Wiener Tanzschulgesetz 1996

Strafbestimmungen

§ 18. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu **50 000 S** zu bestrafen,

1. wer Tanzunterricht ohne Tanzlehrbewilligung (§ 1 Abs. 1), ohne Betriebsstättenbewilligung (§ 14 Abs. 1) oder trotz Untersagung (§ 12 Abs. 5) anbietet oder erteilt;
2. wer unbefugt die Bezeichnung "Tanzschule" bei der Namensführung oder bei der Bezeichnung der Betriebsstätte verwendet (§ 2 Abs. 1);
3. wer Hilfskräfte oder persönliche Vertreter heranzieht, die die persönlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und 3 nicht erfüllen;

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu **30 000 S** zu bestrafen,

1. wer sich ohne Bewilligung eines Geschäftsführers oder Pächters (§ 10 Abs. 1) bedient;
2. wer Auflagen des Betriebsstättenbewilligungsbescheides, Auflagen gemäß § 15 Abs. 3 bis 5 oder die Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes betreffend die Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz) nicht einhält.